



### Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Betreuungsgruppen im Sinne der AnFöVO

Grundsätzlich sollten Sie im Kontakt mit vulnerablen Gruppen weiterhin Vorsicht walten lassen. **Folgende Maßnahmen** zur Eindämmung des Infektionsgeschehens der Covid-19-Pandemie **werden für Betreuungsgruppen empfohlen:**

- **Impfungen** gegen Covid-19 (Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfungen) sind nach wie vor von großer Bedeutung.
- Darüber hinaus sind **regelmäßige Testungen** sinnvoll.
- Soweit gesundheitlich möglich, sollten Nutzerinnen und Nutzer, Beschäftigte und sonstige leistungserbringende Personen mindestens eine **medizinische Maske** tragen und zu anderen Personen möglichst einen **Abstand von 1,5 Metern** einhalten. Noch wirksamer zur Vermeidung einer Ansteckung ist das Tragen einer **FFP2-Maske**.
- Folgende **Hygieneschutzmaßnahmen** sind wichtig:
  - **Händehygiene**,
  - regelmäßige **Reinigung von Kontaktflächen, Gegenständen und Sanitärbereichen**,
  - **Spülen von Geschirr** bei mindestens 60 Grad Celsius (jedenfalls jedoch mit heißem Wasser und ausreichend Spülmittel),
  - **Waschen von gebrauchten Textilien** bei mindestens 60 Grad Celsius.
  - Zur Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sollten Produkte mit fettlösendem oder mindestens begrenzt viruzider Wirkung verwendet werden.
- Betreuungsgruppenangebote sollten weiterhin über ein **Infektionsschutz- und Hygienekonzept** verfügen.
- Informieren Sie Ihre Nutzerinnen und Nutzer **über Hygienemaßnahmen** (z. B. Niesetikette, Handdesinfektion, Abstandsempfehlung, etc.). Am besten durch verständliche und gut sichtbare Aushänge.
- Stellen Sie eine **dauerhafte oder regelmäßige Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen oder Luftfilterung sicher.
- Beachten Sie auch die **Corona-Schutzverordnung** einschließlich ihrer beiden Anlagen (Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen).
- Es gelten die allgemeinen Regelungen zum **Arbeitsschutz**. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen.



- Führen Sie zu Beginn der Betreuungsgruppe möglichst ein **Kurzscreening** durch (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektionen, Kontakte mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI). Sinnvoll ist auch, die **Rückverfolgbarkeit** sicherzustellen.
- Innerhalb einzelner Betreuungsgruppen ist eine **feste Gruppenzusammensetzung** empfehlenswert.
- Nach Beendigung der gesetzlich vorgeschriebenen Isolierung aufgrund einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion sollte eine erneute Testung vorgenommen werden. Vor Wiederaufnahme des Angebotes oder der Tätigkeit sollte mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.
- Leistungserbringende Personen, die engen Kontakt zu infizierten Personen hatten, sollten ihre Tätigkeit in den Betreuungsgruppen möglichst für fünf Tage ruhen lassen und sich in diesem Zeitraum täglich testen.
- **Hinweise** für die **Kostenerstattung von Antigentests** gemäß § 150 SGB XI (Pflegerettungsschirm):  
[https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp) - siehe Angebote zur Unterstützung im Alltag.